

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 352:

Freitag den 18. December.

1863.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Erg.-Ges. vom 23. April 1850 angeordnete **Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster auf das Jahr 1864** bewirken zu können, bedürfen wir zur **Bevollständigung** der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die **sämmtlichen hiesigen königlichen, Universitäts- und anderen Behörden** veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die Haus-Nummer der Wohnung des Angestellten,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen derselben,
- 3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreichen wird,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach Höhe der Summe des letzten Jahres,
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand,
- 6) die Zeit des Antrittes der Neu-Angestellten d. J. **bemerklich zu machen ist,**

genau anzugeben, insbesondere auch an die Stadt-Steuer-Einnahme hier, **spätestens bis zum 3. Januar 1864** abgeben zu lassen. Spätere Eingaben können bei der bevorstehenden Catastration nicht berücksichtigt werden und haben daher die betreffenden Behörden die durch verzögerte Einreichung derselben in den Catastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.

Leipzig, den 17. December 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Die **Neujahrsmesse** beginnt mit dem **27. December** d. J. und endet mit dem **14. Januar 1864**.
Leipzig, am 15. December 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Salchner.

Bekanntmachung.

Die an der Hospitalstraße gelegene s. g. **neue Johannis-Hospital-Scheune** und der dazu gehörige **Scheunenhof** sollen vom **1. Januar 1864** ab auf **12 Jahre** an den Meistbietenden **verpachtet** werden, so zwar, daß zuerst die Scheune mit Zufahrtsweg und Vorplatz und das noch übrige, ca. 10,800 Qu.-Ellen enthaltende Areal des Scheunenhofes getrennt, dann aber beides zusammen zur Licitation kommt.

Pachtlustige haben sich **Dienstag den 22. December** d. J. **Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlußfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Bietern, so wie jede sonstige Entscheidung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Pachtbedingungen, so wie ein Situationsplan, auf welchem die Abgrenzung des eventuell gesondert zu verpachtenden Areales des Scheunenhofes angegeben ist, liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 12. December 1863. Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum Johannis-Hospital.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung des **Modells** für die Classen der **V. Bürgerschule** soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Das **Arbeitsverzeichnis** liegt auf dem Bauamt aus und sind ebendasselbst bis zum **21. December a. e.** die Preisangaben vorzulegen.
Leipzig den 12. December 1863.

Des Rathes Deputation.

Leipziger Schützenbund.

Wie unsern Lesern bekannt ist, hatte das Polizeiamt den hiesigen Schützenbund aufgelöst. Gegen diese Maßregel hatte derselbe Recurs ergriffen, auf welches Rechtsmittel von der hiesigen Kreisdirection die nachstehende Entscheidung ertheilt worden ist.

Die unterzeichnete Kreisdirection, welcher auf den Bericht des Polizeiamtes über dessen Beschluß, wonach der Vorstand des hiesigen sogenannten Schützenbundes beschieden worden ist, daß der gedachte Schützenbund den Bestimmungen des Vereinsgesetzes gegenüber für zulässig nicht erachtet werden könne und sich demnach auflösen habe, so wie über den dagegen eingewendeten Recurs Vortrag erstattet worden ist, hat die zur Beschwerde gezogene Entscheidung des Polizeiamtes zu bestätigen und den dagegen eingewendeten Recurs zu verwerfen befunden und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es nach der inländischen Gesetzgebung und Verfassung vor Erlaß des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 zur Bildung von Schützengesellschaften

oder überhaupt organisirter bewaffneter Vereine neben dem stehenden Heere und der an die Stelle der früheren Bürgergarde getretenen Communalgarde der Genehmigung der Regierung bedürfte.

Die innere Berechtigung der Staatsgewalt zur Festhaltung und Ausübung dieses Concessionsbefugnisses beruht auf der ihr obliegenden Verpflichtung zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche gefährdet erscheint, wenn einem jeden über 21 Jahre alten und unbescholtenen, d. h. noch nicht bestrafte Staatsangehörigen ohne weitere Garantien das Befugnis zugestanden werden soll, bewaffnete Vereine zu organisiren, deren selbstverständlich könnte das Recht, welches der hier fragliche Schützenverein für sich in Anspruch nimmt, jedem Anderen nicht versagt werden.

An dieser Sachlage ist nun aber auch durch das Vereinsgesetz, welches lediglich die ihm entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben hat, nichts geändert worden. Denn nach §. 11 jet. 23 darf Niemand ohne besondere Befugnis mit Waffen irgend welcher Art in Versammlungen oder Zusammenkünften von unter das Vereinsgesetz fallenden Vereinen erscheinen und es ist